

Tattagprinzip bei der Entziehung der Fahrerlaubnis

Beigesteuert von urteilsticker
Mittwoch, 30. Januar 2013

BuÄYgeldkatalog Button GrÄYÄYe Mittel

Das Oberverwaltungsgericht MÄYnster/NRW (OVG) hat entschieden, dass es fÄYr die Beantwortung der Frage, wann sich 18 Punkte im Sinne von Ä§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StVG ergeben haben, auf den Tag der Begehung der letzten zum Erreichen dieser Punkteschwelle fÄYhrenden Tat ankommt (Beschluss vom 02.10.2012, Az.: 16 B 1116/12). Nicht relevant ist demgegenÄYber der Zeitpunkt der rechtskrÄYftigen Ahndung der Tat. Das OVG hat darauf hingewiesen, dass einem Fahrerlaubnisinhaber, zu dessen Lasten sich im Verkehrszentralregister 18 (oder mehr) Punkte ergeben haben, die Fahrerlaubnis zu entziehen ist, und zwar unabhÄYngig von spÄYter ? vor oder nach Erlass der EntziehungsverfÄYgung ? eintretenden Punkttilgungen. Dies habe auch das Bundesverwaltungsgericht bereits geklÄYrt (BVerwG, Urteil vom 25.09.2008, Az.: 3 C 21.07). Soweit ein Abstellen auf den Zeitpunkt der Rechtskraft den Betroffenen dazu verleiten kÄYnnte, erfolglose Rechtsmittel einzulegen, um den Eintritt der Rechtskraft hinauszuzÄYgern und mÄYglichst von einer Punktereduzierung zu profitieren, wird dies durch das Tattagprinzip abgewendet. Betroffenen Verkehrsteilnehmern wird gleichwohl geraten, vor einer etwaigen Entziehung der Fahrerlaubnis unbedingt anwaltlichen Rat einzuholen. Dies gilt auch mit Blick auf die ?Punktereform in Flensburg?, mit der das Punktesystem komplett ÄYberarbeitet wird. WÄYhrend der FÄYhrrerschein bis dato bei 18 Punkten verloren war, wird dieser voraussichtlich ab Ende 2013 schon bei acht Punkten verloren sein. Abgesehen von einer Reduzierung des Punktekatalogs sind klarere LÄYschungsfristen geplant. Ob damit ein Mehr an Rechts- und Verkehrssicherheit verbunden sein wird, wird die Praxis zeigen.

Ä

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...